

**Gebührensatzung**  
**zur Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung**  
**der Stadt Memmingen**  
**(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - OGS)**

Vom 16. Mai 1995 (SVBI S. 63)

*Bekanntgemacht am:* 19. Mai 1995  
*Inkraftgetreten am:* 01. Juni 1995

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>bekannt gemacht am</i>	<i>in Kraft getreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
11.07.2001	<a href="#">97</a>	13.07.2001	01.01.2002	§ 4 I
14.03.2003	<a href="#">22</a>	21.03.2003	01.05.2003	§ 4 I

	Seite
§ 1 Gebührenerhebung .....	1
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Gebührenmaßstab .....	2
§ 4 Gebührensatz .....	2
§ 5 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld .....	2
§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelung .....	3

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBI S. 553) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

<sup>1</sup>Die Stadt Memmingen erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Obdachlosenunterkunft wird von jeder Person benutzt, die nach § 3 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung in einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis zur Stadt steht (Benutzer). <sup>3</sup>Benutzer ist auch, wer Räume der Obdachlosenunterkunft außerhalb eines Benutzungsverhältnisses oder außerhalb eines Mietverhältnisses tatsächlich nutzt.

## § 2

### Gebührensschuldner

<sup>1</sup>Gebührensschuldner ist jeder Benutzer. <sup>2</sup>Mehrere Benutzer, denen Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, haften als Gesamtschuldner, werden aber nur anteilig des auf sie entfallenden Nutzungsanteils herangezogen, wenn sie nicht verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.

## § 3

### Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft bemißt sich nach der Nutzfläche der benutzten Räume berechnet nach Quadratmetern und der Lage der Räume unterschieden nach Räumen in der gemeinsamen Anlage (Erlenweg 10) oder einer städtischen Einzelwohnung sowie deren Ausstattung mit oder ohne Bad.

## § 4

### Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt im Monat je angefangenem Quadratmeter Nutzfläche einschließlich Nebenkosten (ohne Heizung und Strom)

1. für Räume in der gemeinsamen Anlage	2,90 €
2. für Räume in Einzelwohnungen	
a) ohne Bad	3,50 €
b) mit Bad	4,50 €

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. <sup>2</sup>Entsteht die Gebührenschuld nach dem 15. eines Kalendermonats oder endet die Benutzung bis zum 15. eines Kalendermonats, wird nur der halbe Monatssatz erhoben.

## § 5

### Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. <sup>2</sup>Beginnt die Benutzung im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Kalendermonats mit dem Beginn der Benutzung.

(2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) <sup>1</sup>Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am dritten Werktag eines Kalendermonats fällig. <sup>2</sup>Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 6

## Inkrafttreten, Übergangsregelung\*

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
- (2) Werden Räume der Obdachlosenunterkunft bei Inkrafttreten dieser Satzung von derselben Person bereits seit mehr als fünf Jahren ununterbrochen rechtmäßig genutzt, wird der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 bis 6 Monate nach Inkrafttreten der Satzung nur zu 75 vom Hundert angesetzt.

---

\* Betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das In-Kraft-Treten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzung.